

— die Anmelderin zur Zahlung der Kosten zu verurteilen, die der Widersprechenden entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „JULIUS K9“ für Waren der Klassen 18, 25 und 28 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 542 201.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Zwei Bildmarken in der Gestalt eines Hundes, eines Knochens (gekreuzter Knochen) und der alphanumerischen Kombination „K 9“ für Waren der Klassen 14, 18 und 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung des Rates Nr. 207/2009.

dass die Kommission beschlossen habe, eine neue Mitteilung der Beschwerdepunkte und einen neuen Beschluss über die Feststellung von Zuwiderhandlungen, mit dem gegen sie eine Geldbuße verhängt werde, im Hinblick auf das Verfahren COMP/F/38.638 — *Butadien-Kautschuk und Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk* zu erlassen. Dieses Schreiben sei im Anschluss an das Urteil vom 13. Juli 2011 in der Rechtssache T-59/07 ergangen, mit dem das Gericht die Entscheidung über die Feststellung von Zuwiderhandlungen für nichtig erklärt habe, soweit darin der Klägerin sowie gesamtschuldnerisch mit dieser der Eni der erschwerende Umstand des Rückfalls angelastet worden sei, und die verhängte Geldbuße neu berechnet habe.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend.

Mit dem ersten und einzigen Klagegrund trägt die Klägerin vor, dass die Kommission nicht dazu befugt sei, das Sanktionsverfahren ihr gegenüber im Hinblick auf den Erlass des neuen Beschlusses über die Feststellung von Zuwiderhandlungen wieder aufzunehmen. Insbesondere sei die Sanktionsgewalt der Kommission gegenüber der Versalis SpA in Bezug auf den Sachverhalt, der Gegenstand des Verfahrens COMP/F/38.638 — *Butadien-Kautschuk und Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk* sei, aufgrund des Erlasses der Entscheidung vom 29. November 2006 (C[2006] 5700 endg.) erschöpft, die vom Gericht der Union mit Urteil vom 13. Juli 2011 in der Rechtssache T-59/07 — das derzeit vor dem Gerichtshof angefochten werde — für nichtig erklärt und geändert worden sei.

Klage, eingereicht am 4. Juni 2012 — Versalis/Kommission

(Rechtssache T-241/12)

(2012/C 227/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Versalis SpA (San Donato Milanese, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Moretti, L. Nascimbene und M. Siragusa)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Handlung für nichtig zu erklären, mit der die Kommission entschieden hat, dass die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Sanktionsverfahrens gegenüber der Versalis SpA und der Eni SpA vorliegen, und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage wendet sich gegen die Entscheidung, die im Schreiben der Europäischen Kommission vom 23. April 2012 (D/2012/042050, COMP/F/38.638 — *Butadien-Kautschuk und Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk* — *erneuter Beschluss*) enthalten sei, mit dem die Versalis SpA darüber informiert worden sei,

Klage, eingereicht am 8. Juni 2012 — Fuhr/Kommission

(Rechtssache T-248/12)

(2012/C 227/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Carl Fuhr GmbH & Co. KG (Heiligenhaus, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Bahr, S. Dethof und A. Malec)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss der Europäischen Kommission C(2012) 2069 final vom 28. März 2012 in der Sache COMP/39452 — *Beschläge für Fenster und Fenstertüren* für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft;

— hilfsweise, die Höhe des der Klägerin in dem angegriffenen Beschluss auferlegten Bußgeldes angemessen herabzusetzen;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin acht Klagegründe geltend:

Erstens rügt die Klägerin die Verletzung von Art. 101 AEUV durch die Annahme der Beteiligung der Klägerin an einer komplexen einheitlichen Zuwiderhandlung. Durch die pauschalisierte Betrachtungsweise und Bewertung der jeweiligen Verhaltensweisen der beteiligten Unternehmen und eine unzulässige Einheitsbetrachtung aller Beteiligten habe die Beklagte ihre Pflicht zur rechtlichen Bewertung der individuellen Tatbeiträge der beteiligten Unternehmen verletzt. Die Beklagte habe der Klägerin fremde Tatbeiträge zugerechnet, ohne dass es dafür eine rechtliche Grundlage gäbe und damit den Grundsatz *nulla poena sine lege* aus Art. 49 Abs. 1 GRCh verletzt.

Zweitens rügt die Klägerin die fehlerhafte Annahme der Teilnahme der Klägerin an einer EWR-weiten Zuwiderhandlung. Die Klägerin habe an keinem der zahlreichen Treffen und Kontakte außerhalb Deutschlands teilgenommen. Sie habe zudem weder Kenntnis von einer EWR-weiten Zuwiderhandlung gehabt, noch habe sie dies vor dem Hintergrund der Gesamtumstände erkennen müssen.

Drittens rügt die Klägerin die Verletzung der Pflicht der Beklagten zu einer ordnungsgemäßen Begründung gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV durch die pauschalisierte Einheitsbetrachtung der individuellen Beteiligung der betroffenen Unternehmen.

Viertens rügt die Klägerin eine fehlerhafte Berechnung des Bußgeldes durch die Einbeziehung nicht tatbezogener Umsätze und damit den Verstoß gegen Art. 23 Abs. 3 VO 1/2003 sowie die Bußgeldleitlinien 2006. Die Beklagte durfte mangels der Beteiligung an einer EWR-weiten Zuwiderhandlung allein die von der Klägerin in Deutschland erzielten Umsätze berücksichtigen. Ferner durfte sie nicht tatbezogene Umsätze mit Großhandelskunden, die die erworbenen Waren bestimmungsgemäß ausschließlich außerhalb des EWR verkauften, nicht berücksichtigen.

Fünftens rügt die Klägerin grundsätzliche Ermessensfehler bei der Berechnung des gegen sie verhängten Bußgeldes und damit einen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 3 VO 1/2003 sowie den Grundsatz des schuldangemessenen Strafens nach Art. 49 Abs. 3 GRCh i.V.m. Art. 48 Abs. 1 GRCh. Das gegen die Klägerin verhängte Bußgeld sei unangemessen hoch und unverhältnismäßig. Die Beklagte habe es bei der Bemessung des Bußgeldes insbesondere versäumt, die individuelle Tatbeteiligung der Klägerin hinsichtlich Dauer, Reichweite und Intensität zu würdigen, sowie mildernde Umstände zu deren Gunsten zu berücksichtigen.

Sechstens rügt die Klägerin die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch die willkürliche und nicht nachvollziehbare zu geringe Reduzierung des Bußgeldes der Klägerin. Die

vorgenommene Reduzierung des Bußgeldes der Klägerin stehe in keinem Verhältnis zu dem Umfang der Reduzierung der Bußgelder aller anderen Beteiligten, benachteilige sie schwer und sei in keiner Weise sachlich gerechtfertigt.

Siebtens rügt die Klägerin die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Berechnung des Grundbetrages des Bußgeldes. Die Beklagte habe dabei ohne jegliche Berücksichtigung der Schwere der individuellen Beteiligung bei allen Unternehmen denselben Prozentsatz des Grundbetrages des Bußgeldes veranschlagt und die Klägerin damit schwer benachteiligt.

Achtens rügt die Klägerin die überlange Verfahrensdauer und deren Nichtberücksichtigung im Rahmen der Bußgeldberechnung als Verstoß gegen Art. 41 GRCh.

Klage, eingereicht am 6. Juni 2012 — EGL u.a./Kommission

(Rechtssache T-251/12)

(2012/C 227/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: EGL, Inc. (Houston, Vereinigte Staaten von Amerika), CEVA Freight (UK) Ltd (Ashby de la Zouch, Vereinigtes Königreich), CEVA Freight Shanghai Ltd (Shanghai, Volksrepublik China) (Prozessbevollmächtigte: M. Brealey, QC [Queen's Counsel], S. Love, Barrister, M. Pullen, G. Gillespie und R. Fawcett-Feuillette, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— Art. 1 des Beschlusses C(2012) 1959 final der Kommission vom 28. März 2012 in der Sache COMP/39462 — *Frachttransporte* in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens für nichtig zu erklären, soweit ihre Beteiligung an zwei Zuwiderhandlungen gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV festgestellt wurde, die sich auf die New Export System- („NES“)-Absprache und die Währungsausgleichsfaktor-(Currency Adjustment Factor bzw. „CAF“)-Absprache beziehen;

— Art. 2 des Beschlusses C(2012) 1959 final der Kommission vom 28. März 2012 für nichtig zu erklären, soweit gegen sie Geldbußen verhängt werden, hilfsweise, die Geldbuße zu ermäßigen;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.